

**Eingruppierung von Beschäftigten im Bereich der
Kirchenmusik und Anwendung des Tarifvertrages für den
öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn
ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Juli
2008**

**hier: 15. Änderungsbeschluss vom 15. Oktober 2015 (ARK
07/15)**

vom 15. Oktober 2015

KABl. S. 208

Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2015 folgende Regelung:

I.

Für die Eingruppierung nach Teil II Abschnitt 1 der Kirchlichen Entgeltordnung für die Beschäftigten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck im Bereich der Kirchenmusik ohne kirchenmusikalische Prüfung gelten folgende Regelungen:

Zu EG 4:

Einem Eignungsnachweis gleichgestellt sind

1. der Studienabschluss Musikschullehrer/in (Diplom bzw. Bachelor)
 - mit Hauptfach Orgel bei einer Tätigkeit als Organist/in
 - mit Hauptfach Chorleitung bei einer Tätigkeit als Chorleiter/in
2. die Lehrbefähigung für Grund-, Haupt- oder Realschule im Fach Musik (1. und 2. Staatsprüfung oder Bachelor)
 - mit Hauptfach Orgel bei einer Tätigkeit als Organist/in
 - mit Hauptfach Chorleitung bei einer Tätigkeit als Chorleiter/in
3. Studienabschlüsse aus dem Ausland (Bachelor oder vergleichbare Studienabschlüsse)
 - mit Hauptfach Orgel bei einer Tätigkeit als Organist/in

- mit Hauptfach Chorleitung bei einer Tätigkeit als Chorleiter/in
- 4. die A-Prüfung an den Chorleiterschulen des Hessischen Sängerbundes Marburg oder Frankfurt bei einer Tätigkeit als Chorleiter/in

Zu EG 6:

Einer C-Prüfung gleichgestellt sind

1. das Vordiplom im Diplomstudiengang Kirchenmusik bzw. der Abschluss des Basismoduls oder eine vergleichbare Zwischenprüfung im Bachelorstudiengang Kirchenmusik
2. die Lehrbefähigung an Gymnasien im Fach Musik mit Hauptfach Klavier bei einer Tätigkeit als Organist/in
3. der Studienabschluss Musikschullehrer/in (Diplom bzw. Bachelor)
 - mit Hauptfach Orgel und nachgeholten C-Prüfungsfächern Liturgisches Orgelspiel, Theologische Information, Kirchenliedkunde und Gottesdienstkunde nach der C-Prüfungsordnung für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst der EKKW in der jeweils gültigen Fassung bei einer Tätigkeit als Organist/in
 - mit Hauptfach Chorleitung und nachgeholten C-Prüfungsfächern Gemeindesingen, Theologische Information, Kirchenliedkunde und Gottesdienstkunde nach der C-Prüfungsordnung für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst der EKKW in der jeweils gültigen Fassung bei einer Tätigkeit als Chorleiter/in
4. die Lehrbefähigung für Grund-, Haupt- oder Realschule im Fach Musik (1. und 2. Staatsprüfung oder Bachelor)
 - mit Hauptfach Orgel und nachgeholten C-Prüfungsfächern Liturgisches Orgelspiel, Theologische Information, Kirchenliedkunde und Gottesdienstkunde nach der C-Prüfungsordnung für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst der EKKW in der jeweils gültigen Fassung bei einer Tätigkeit als Organist/in
 - mit Hauptfach Chorleitung und nachgeholten C-Prüfungsfächern Gemeindesingen, Theologische Information, Kirchenliedkunde und Gottesdienstkunde nach der C-Prüfungsordnung für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst der EKKW in der jeweils gültigen Fassung bei einer Tätigkeit als Chorleiter/in
5. Studienabschlüsse aus dem Ausland (Bachelor oder vergleichbare Studienabschlüsse)
 - mit Hauptfach Orgel und nachgeholten C-Prüfungsfächern Liturgisches Orgelspiel, Theologische Information, Kirchenliedkunde und Gottesdienstkunde nach der C-Prüfungsordnung für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst der EKKW in der jeweils gültigen Fassung bei einer Tätigkeit als Organist/in
 - mit Hauptfach Chorleitung und nachgeholten C-Prüfungsfächern Gemeindesingen, Theologische Information, Kirchenliedkunde und Gottesdienstkunde nach der

C-Prüfungsordnung für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst der
EKKW in der jeweils gültigen Fassung bei einer Tätigkeit als Chorleiter/in

Zu EG 8:

Einer A- oder B-Prüfung bei einer Tätigkeit in dieser Entgeltgruppe gleichgestellt ist die
Lehrbefähigung an Gymnasien im Fach Musik

- mit Hauptfach Orgel bei einer Tätigkeit als Organist/in oder
- mit Hauptfach Chorleitung bei einer Tätigkeit als Chorleiter/in

Voraussetzung für die Gleichstellung ist in allen Fällen die Vorlage entsprechender Zeug-
nisse, aus denen der Abschluss bzw. die Lehrbefähigung sowie die belegten Hauptfächer
eindeutig hervorgehen.

II. [...]

1.

III.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

